



Informationen zu den

Prüfungen und Abschlüssen

in den Jahrgängen 9 und 10



Stand Oktober 2026

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe weitere Interessierte,

im Jahrgang 9 werden die ersten Weichen für die Abschlüsse gestellt: Der erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) wird vergeben. Für einige Schülerinnen und Schüler bedeutet das, dass sie an den ESA-Abschlussprüfungen teilnehmen.

Im Jahrgang 10 kann neben dem mittleren Schulabschluss (MSA) auch der ESA bzw. der erweiterte ESA erreicht werden. Einige Schülerinnen und Schüler erhalten mit dem Zeugnis zum Ende der 10. Klasse zudem die Zugangsberechtigung für die Vorstufe der Sekundarstufe II.

Mit dieser Broschüre informiere ich Sie über die wichtigsten Bestimmungen zu den Prüfungen und Abschlüssen. Diese Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.irena-sendler-schule.hamburg.de.

Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen, legen zentrale schriftliche und schulinterne mündliche Prüfungen in verschiedenen Fächern ab. Da die Prüfungsordnung zum Schuljahr 2025/2026 geändert wurde, ergeben sich bei den Abschlussprüfungen einige Neuerungen. Über diese informiere ich Sie gerne.

Weitere Informationen sind auf der Seite <http://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/> zu finden. Dort sind alle behördlichen Regelungen zu den zentralen schriftlichen Prüfungen, alle zentralen Termine, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien (APO-GrundStGy) sowie Übungsmaterialien zusammengestellt.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern viel Durchhaltevermögen und noch mehr Erfolg bei den Prüfungen und Abschlüssen in diesem oder im kommenden Schuljahr.



Marie-Christin Schröter
(Abteilungsleitung 8-10)

Glossar

ESA – Erster allgemeinbildender Schulabschluss

Der grundlegende Schulabschluss. Er wird in der Regel am Ende von Jahrgang 9 erreicht, kann aber auch erst am Ende von Jahrgang 10 erworben werden.

eESA – erweiterter ESA

Der ESA, erreichbar am Ende von Jahrgang 10 mit entsprechenden Leistungen.

MSA – Mittlerer Schulabschluss

Der Abschluss am Ende von Jahrgang 10.

Sek II-Prognose (Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe)

Die Einschätzung, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Anforderungen für den direkten Übergang in die gymnasiale Oberstufe erfüllt. Diese Prognose setzt einen guten MSA (E4 und besser) voraus.

An der Stadtteilschule werden zwei Notenskalen verwendet: E-Noten (E1 bis E4) für Aufgaben auf erweitertem Anforderungsniveau und G-Noten (G1 bis G6) für Aufgaben auf grundlegendem Anforderungsniveau. Beide Skalen gehen nahtlos ineinander über: Eine E4 entspricht dabei genau einer G1. Welche Zeugnisnote (1 bis 6) für den ESA bzw. den MSA daraus wird, zeigt die folgende Tabelle:

Es gilt folgender Umrechnungsschlüssel der Stadtteilschulnoten:

STS-Noten	E1	E2	E3	E4/G1	G2	G3	G4	G5	G6
Gy-Noten	1	2	3	4	5	6	6	6	6
MSA-Noten	1	1	2	3	4	5	6	6	6
ESA-Noten	1	1	1	1	2	3	4	5	6

Das bedeutet:

- Eine G3 entspricht bereits mangelhaften Leistungen im MSA.
- Eine G2 entspricht mangelhaften Leistungen für den Übergang in die Sek II.

Beispiel:

Eine G4 in einem Fach ergibt für den ESA die Zeugnisnote 4, für den MSA dagegen die Zeugnisnote 6, weil an den MSA höhere Anforderungen gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnahme an den Prüfungen	6
1.1 Prüfungen in Jahrgang 9	6
1.2 Prüfungen in Jahrgang 10	7
2. Allgemeine Informationen zu den Prüfungen	9
2.1 Krankmeldung bei Prüfungen	9
2.2 Täuschungsversuch	9
2.3 Abschlussbezogene Benotung	9
2.4 Zensuren im Zeugnis	10
3. Schriftliche Prüfung	11
3.1 Beginn der Prüfung	11
3.2 Dauer der Prüfungen	11
3.3 Prüfungsinhalte	11
3.4 Bewertung	11
4. Mündliche Prüfung	12
4.1 Prüfungsfächer	12
4.2 Dauer der Prüfungen	12
4.3 Bewertung	12
5. Berechnung der Abschlüsse	13
5.1 Erster allgemeinbildender Schulabschluss (Jahrgang 9)	13
5.2 erweiterter ESA (Jahrgang 10)	13
5.3 Mittlerer Schulabschluss (Jahrgang 10)	14
5.4 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 10)	15
6. Wiederholung des 10. Schuljahres	16
7. Aktuelle Hinweise, Ergänzungen und Fristen für die Abschlussprüfungen	18
7.1 Schriftliche Prüfungen	18
7.2 Mündliche Prüfungen	18
7.3 Schriftliche Anträge für Prüfungsteilnahme ESA/MSA	18
7.4 Anträge für die Wiederholung der 10. Klasse	18

1. Teilnahme an den Prüfungen

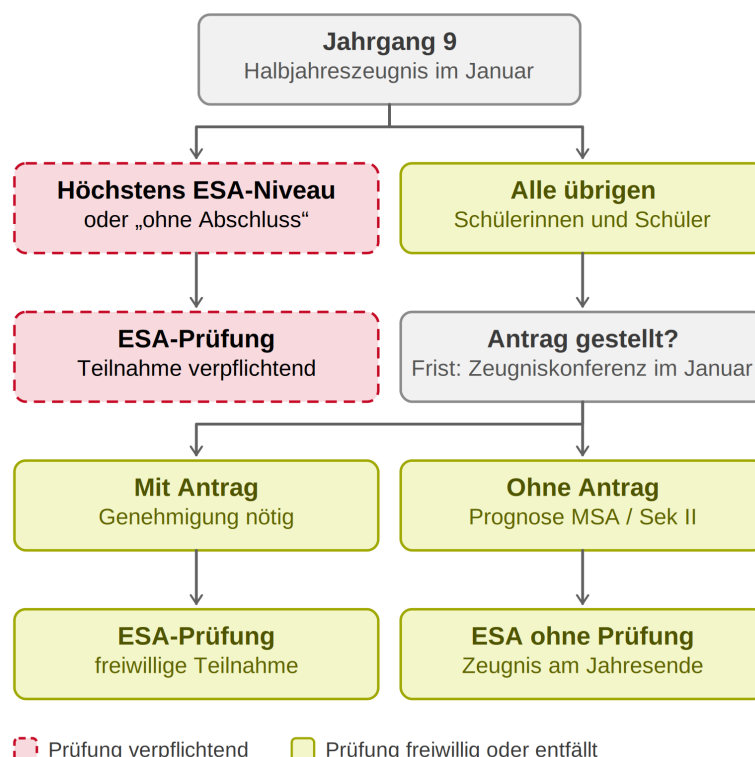
1.1 Prüfungen in Jahrgang 9

Alle Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs, die mit dem Halbjahreszeugnis im Januar höchstens die Anforderungen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) erfüllen oder eine Prognose „ohne Abschluss“ haben, **müssen** an den ESA-Prüfungen teilnehmen.

Die anderen Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs **können** auf Antrag der Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz an der Prüfung teilnehmen. Dieser Antrag muss bis zur Zeugniskonferenz im Januar bei Frau Schröter (Abteilungsleitung 8-10) vorliegen.

Ein solcher Antrag ist in der Regel nur sinnvoll, wenn die MSA-Prognose im Halbjahreszeugnis nur knapp erreicht wurde. Er sichert ab, dass Schülerinnen und Schüler, die sich im 2. Halbjahr verschlechtern und auf ESA-Niveau abrutschen, den ESA am Ende des Schuljahres dennoch erreichen. Bitte beachten Sie Abschnitt 7 „Aktuelle Hinweise, Ergänzungen und Fristen für die Abschlussprüfungen“ (S. 18).

Schülerinnen und Schüler, die am Ende von Jahrgang 9 mit ihrem Zeugnis eine MSA- bzw. Sek II-Prognose vorweisen können, erhalten den ersten allgemeinbildenden Abschluss **auch ohne Teilnahme an der Prüfung**. Es gelten die Ausgleichsbestimmungen aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (S. 13-15).



1.2 Prüfungen in Jahrgang 10

Die Prüfungsordnung schreibt vor, dass alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 10, die im Halbjahreszeugnis im Januar die Prognose des mittleren Schulabschlusses (MSA) erfüllen, an den MSA-Prüfungen teilnehmen **müssen**. Wer nach der Prüfungsteilnahme am Ende von Jahrgang 10 im Zeugnis insgesamt mindestens die für den MSA erforderlichen Noten erreicht, hat den MSA bestanden.

Schülerinnen und Schüler, die Ende Januar im Halbjahreszeugnis die Prognose „ESA“ erhalten, nehmen in der Regel nicht an der MSA-Prüfung teil, **können** aber auf Antrag der Sorgeberechtigten daran teilnehmen. Der Antrag muss vor der Zeugniskonferenz im Januar bei Frau Schröter (Abteilungsleitung 8-10) vorliegen.

Die Zeugniskonferenz genehmigt die Teilnahme in der Regel nur, wenn realistisch die Möglichkeit besteht, dass der MSA tatsächlich erreicht wird. Da im Zeugnis Ganzjahresnoten stehen, müssen die Leistungen des 1. Halbjahres in die Überlegungen einfließen, ebenso die Einschätzung der Zeugniskonferenz zur Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Dabei sind alle Noten des Zeugnisses relevant.

Wird am Ende des Schuljahres im Zeugnis der ESA oder der erweiterte ESA (eESA) bescheinigt, konnte der MSA mit den erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht erreicht werden, unabhängig davon, ob es eine Prüfungsteilnahme gab.

Alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 10, die im Halbjahreszeugnis im Januar die Prognose „Versetzung in die gymnasiale Oberstufe“ (Sek II-Prognose) stehen haben, nehmen in der Regel nicht an der MSA-Prüfung teil. Die Sorgeberechtigten **können** aber einen Antrag auf Teilnahme stellen. Dies ist sinnvoll, wenn die Prognose nur knapp oder mit Ausgleich erreicht worden ist und eine Verschlechterung auf die Prognose „MSA“ möglich erscheint, denn in diesem Fall wäre ohne Prüfungsteilnahme kein MSA erreicht. Der Antrag muss vor der Zeugniskonferenz im Januar bei Frau Schröter (Abteilungsleitung 8-10) vorliegen.

Ohne Teilnahme an der MSA-Prüfung wird der MSA nur erreicht, wenn am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde.

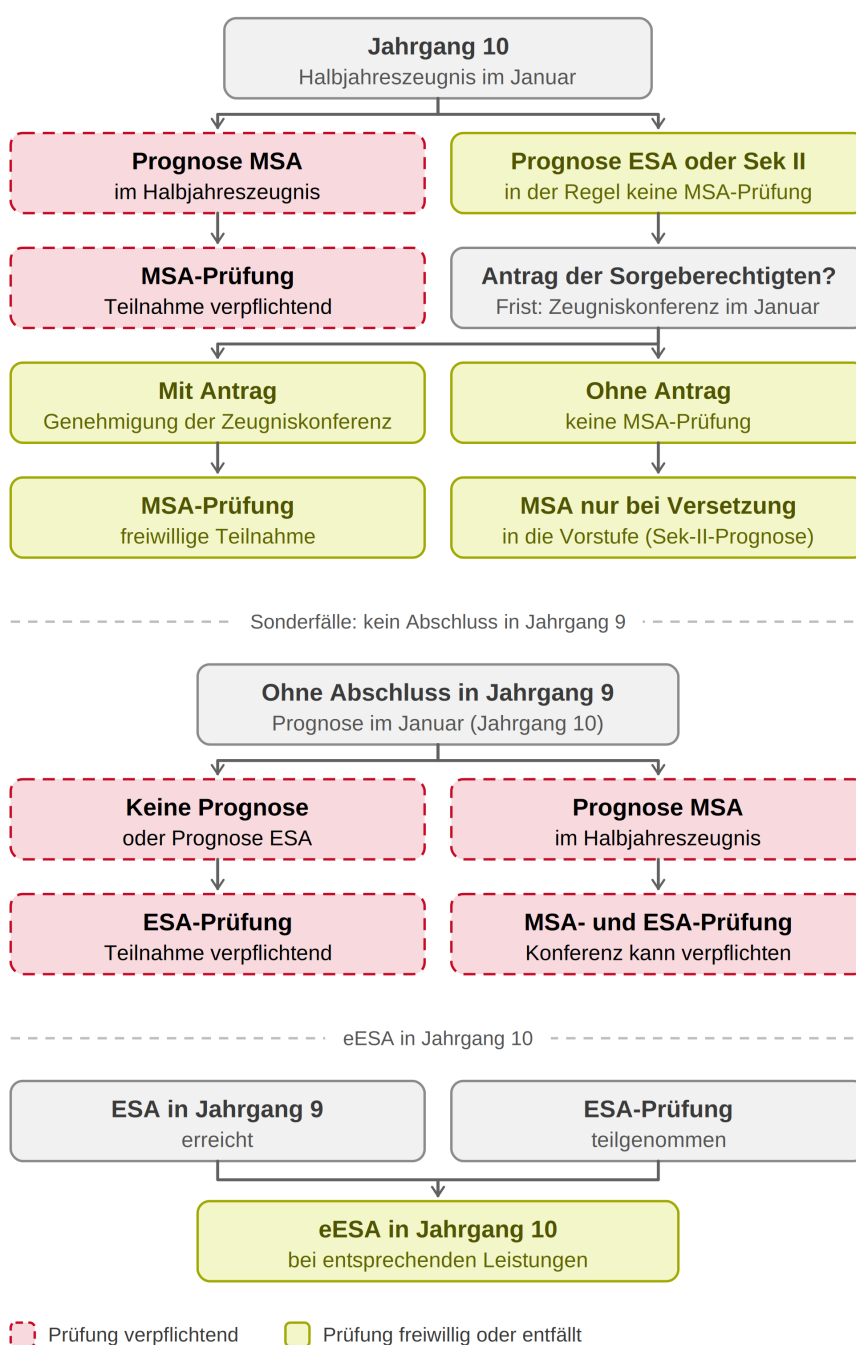
Schülerinnen und Schüler, die bisher **keinen Abschluss** erreicht haben und die im Januar erneut keine Prognose auf einen Abschluss haben oder die eine ESA-Prognose haben, **müssen** an den Prüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 keinen Abschluss erreicht haben und im Januar eine MSA-Prognose erhalten, **können von der Zeugniskonferenz verpflichtet werden**, neben der MSA- auch noch die ESA-Prüfung abzulegen. Wer in

Jahrgang 10 unter den oben genannten Bedingungen nicht an der ESA-Prüfung teilnimmt und sich im 2. Halbjahr verschlechtert, riskiert, gar keinen Abschluss zu erreichen. Dies soll mit der doppelten Teilnahmeverpflichtung vermieden werden.

Aktuell wird bei entsprechenden Leistungen in Jahrgang 10 stets auch der eESA vergeben, wenn der ESA bereits in Jahrgang 9 erreicht wurde oder an der ESA-Prüfung teilgenommen wurde.

Zum Schuljahr 2027/2028 ist jedoch eine Änderung geplant: Der eESA soll dann nur noch mit einer besonderen betrieblichen Lernaufgabe und einem zusätzlichen Praktikum in Jahrgang 10 erworben werden.



2. Allgemeine Informationen zu den Prüfungen

2.1 Krankmeldung bei Prüfungen

Ein Fehlen kann nur mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden.

Wird ein Termin ohne Entschuldigung versäumt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Daher ist es unbedingt notwendig, sich morgens bis 8 Uhr telefonisch krankzumelden (direkt im Schulbüro, Tel.: 040 - 428 869 30) und das ärztliche Attest mit Datum des Prüfungstages unverzüglich in der Schule vorbeizubringen oder es per E-Mail an irena-sendler-schule@bsfb.hamburg.de zu schicken.

2.2 Täuschungsversuch

Wenn ein Prüfling täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, muss mit dem Ausschluss von einzelnen Prüfungsteilen oder der gesamten Prüfung gerechnet werden.

Als Täuschungsversuch können auch Handys, Headsets, MP3-Player, Smart-Watches und Ähnliches gelten, wenn sie nicht zu Beginn der Prüfung auf dem Tisch der aufsichtführenden Lehrkraft ausgeschaltet abgelegt wurden.

2.3 Abschlussbezogene Benotung

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten in der **schriftlichen** Prüfung

- zum **ESA** Aufgaben der grundlegenden Anforderungen und werden mit den Zensuren E4/G1 bis G6 benotet.
- zum **MSA** Aufgaben der grundlegenden und erweiterten Anforderungen und werden mit den Zensuren E1 bis G6 benotet.

Es gilt folgender Umrechnungsschlüssel der Stadtteilschulnoten:

STS-Noten	E1	E2	E3	E4/G1	G2	G3	G4	G5	G6
Gy-Noten	1	2	3	4	5	6	6	6	6
MSA-Noten	1	1	2	3	4	5	6	6	6
ESA-Noten	1	1	1	1	2	3	4	5	6

Das bedeutet:

- Eine G3 entspricht bereits mangelhaften Leistungen im MSA.
- Eine G2 entspricht mangelhaften Leistungen für den Übergang in die Sek II.

2.4 Zensuren im Zeugnis

Die Noten aus der Prüfung gehen zu **20%** in die Zeugnisnoten der einzelnen Fächer ein. **80%** der Note ergibt die Jahresunterrichtsleistung. Die **Zeugnisnoten**, die am Ende des Schuljahres im Zeugnis stehen, entscheiden darüber, welcher Abschluss erreicht wurde. Dafür sind **alle** Noten entscheidend, nicht nur die Noten in den Prüfungsfächern. Für die Berechnung der einzelnen Abschlüsse beachten Sie bitte auch S. 13-15.

3. Schriftliche Prüfung

Es gibt seit dem Schuljahr 2025/2026 nur noch schriftliche Prüfungen in Deutsch und Mathe, sowohl für den ESA als auch für den MSA. Die schriftlichen Prüfungen werden dabei zentral von der Schulbehörde gestellt. Die Termine sind für ganz Hamburg identisch.

3.1 Beginn der Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen fangen um 9 Uhr pünktlich an, d.h. die Schülerinnen und Schüler finden sich gegen 8:30 Uhr in der Schule ein, begeben sich um 8:45 Uhr in den jeweiligen Prüfungsraum und legen die erlaubten Hilfsmittel und die Stifte heraus.

3.2 Dauer der Prüfungen

- ESA Deutsch: 135 Minuten
- ESA Mathe: 120 Minuten
- MSA Deutsch: 155 Minuten
- MSA Mathe: 135 Minuten

3.3 Prüfungsinhalte

Eine ausführliche Darstellung der Prüfungsinhalte ist in den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungen“, welche die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung veröffentlicht hat, zu finden¹. Dort findet man weitere Hinweise und Erläuterungen zu den Prüfungsaufgaben.

3.4 Bewertung

Nach den Bewertungsmaßstäben, die von der Behörde vorgegeben werden, werden die schriftlichen Arbeiten von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern korrigiert. Die Arbeiten werden danach archiviert und nicht mehr zurückgegeben.

¹ <http://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>

4. Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel **Gruppenprüfungen**, soweit diese organisierbar sind. Die Regelungen zu den Täuschungsversuchen gelten analog zu den schriftlichen Prüfungen.

4.1 Prüfungsfächer

ESA

Für die ESA-Prüfung muss ein mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Zur Wahl stehen an unserer Schule: Berufliche Orientierung, Gesellschaft, Chemie und Biologie. Die Wahl findet nach der Zeugniskonferenz im Januar statt.

MSA

Für die MSA-Prüfung ist Englisch als 3. Prüfungsfach verpflichtend für alle Prüflinge. Darüber hinaus muss ein weiteres mündliches Prüfungsfach gewählt werden, sodass alle Prüflinge zwei mündliche Prüfungen haben. Zur Auswahl stehen an unserer Schule: Gesellschaft, Chemie, Biologie und alle Fächer aus dem Wahlpflichtbereich 2 (Musik, Kunst, Theater oder Modedesign). Aus dem Wahlpflichtbereich 2 kann nur das Fach gewählt werden, das in Jahrgang 10 belegt wurde. Die Wahl findet nach der Zeugniskonferenz im Januar statt.

In allen mündlichen Prüfungsfächern werden die Prüfungsinhalte von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern nach gegenseitiger Absprache in den Koordinationskonferenzen festgelegt und rechtzeitig den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben. Die direkte Vorbereitung auf die Prüfung kann in den einzelnen Fächern unterschiedlich sein (z.B.: 30 Minuten Vorbereitungszeit vor der Prüfung; längere Gruppen-Projektarbeit über 1-2 Wochen; Ausarbeitung eines Themas ab 3 Tagen vorher usw.). Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer übernehmen die Planung und Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und informieren über den genauen Termin und die Uhrzeit.

4.2 Dauer der Prüfungen

Pro Prüfling ist eine ungefähre Dauer von 15 Minuten vorgesehen.

4.3 Bewertung

Zwei Prüferinnen oder Prüfer beurteilen unabhängig voneinander und legen eine gemeinsame Zensur fest. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Gruppenprüfung bekannt gegeben und erläutert.

5. Berechnung der Abschlüsse

Der jeweilige Abschluss berechnet sich immer aus allen Zeugnisnoten. Die Prüfungsergebnisse werden zu 20% mit der Jahresunterrichtsnote verrechnet. Die einzelnen Prüfungsnoten sind bei der Berechnung des Abschlusses irrelevant, es gilt immer nur die **endgültige Zeugnisnote**.

5.1 Erster allgemeinbildender Schulabschluss (Jahrgang 9)

5.2 erweiterter ESA (Jahrgang 10)

Der ESA wird erreicht bei

- Teilnahme an der ESA-Prüfung und einem Durchschnitt von G4,0 oder besser im Zeugnis über alle Fächer oder
- ohne Prüfungsteilnahme mit MSA bzw. Sek II-Prognose im Abschlusszeugnis.

Zum Erreichen des eESA in Jahrgang 10 muss nicht an der Prüfung teilgenommen werden, wenn der ESA bereits in Jahrgang 9 erworben wurde. Entscheidend sind die Ganzjahresnoten Ende 10. **Die Ausschlusskriterien sind der Grafik zu entnehmen.**

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)

Jahrgang 9 · erweiterter ESA (eESA) in Jahrgang 10

✓ Der ESA wird erreicht ...

Mit Prüfung

Teilnahme an der ESA-Prüfung
und im Zeugnis über alle Fächer
Durchschnitt G4,0 oder besser

oder

Ohne Prüfung

MSA- bzw. Sek-II-Prognose
im Abschlusszeugnis

eESA in Jahrgang 10

Keine Prüfungsteilnahme nötig, wenn der ESA bereits in Jahrgang 9 erworben wurde.
Entscheidend sind die Ganzjahresnoten Ende 10.

✗ Kein ESA, wenn ...

kb

Prüfungstermin ohne Attest versäumt

kb

keine Bewertung in einem oder mehreren Fächern

2× G5

in Deutsch und Mathe

1× G6

in Deutsch, Mathe oder Englisch

2× G6

in beliebigen Fächern

3× G5

in beliebigen Fächern

5.3 Mittlerer Schulabschluss (Jahrgang 10)

Der MSA wird erreicht bei

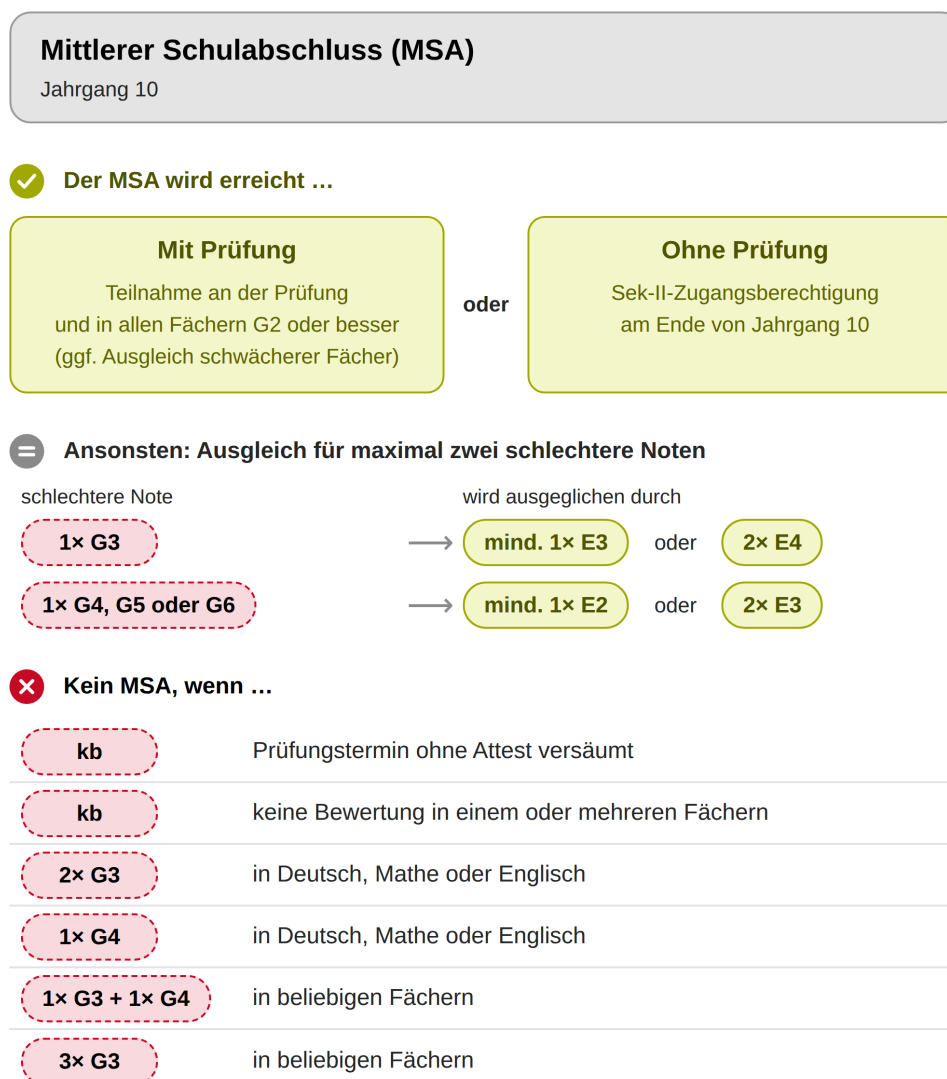
- Teilnahme an der Prüfung und im Zeugnis in allen Fächern G2 oder besser (ggf. Ausgleich schwächerer Fächer) oder
- Sek II-Zugangsberechtigung am Ende der Jahrgangsstufe 10.

Ansonsten können maximal zwei schlechtere Noten ausgeglichen werden:

1x G3 mit mindestens 1x E3 oder 2x E4

1x G4, G5 oder G6 mit mindestens 1x E2 oder 2x E3

Die Ausschlusskriterien sind der Grafik zu entnehmen.



5.4 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 10)

Der Zugang zur gymnasialen Oberstufe wird erreicht, wenn

- alle Noten mindestens einer E4 entsprechen.

Ansonsten können maximal zwei schlechtere Noten ausgeglichen werden:

1x G2 mit mindestens 1x E2 oder 2x E3

1x G3, G4, G5 oder G6 mit mindestens 1x E1 oder 2x E2

Ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe möglich, wurde der MSA am Ende von Jahrgangsstufe 10 mit oder ohne Prüfung erreicht.

Die Ausschlusskriterien sind der Grafik zu entnehmen.

Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

Jahrgang 10 · entspricht einem MSA am Ende von Jahrgang 10

✓ Die Versetzung erfolgt, wenn ...

Alle Noten mindestens E4

= Ansonsten: Ausgleich für maximal zwei schlechtere Noten

schlechtere Note

wird ausgeglichen durch

1x G2



mind. 1x E2

oder

2x E3

1x G3, G4, G5 oder G6



mind. 1x E1

oder

2x E2

✗ Keine Versetzung, wenn ...

kb

Prüfungstermin ohne Attest versäumt

kb

keine Bewertung in einem oder mehreren Fächern

2x G2

in Deutsch, Mathe oder Englisch

1x G3

in Deutsch, Mathe oder Englisch

1x G2 + 1x G3

in beliebigen Fächern

3x G2

in beliebigen Fächern

6. Wiederholung des 10. Schuljahres

Wiederholungen des 10. Schuljahres sind nur im absoluten Ausnahmefall möglich. Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 10 können Klasse 10 einmalig wiederholen, wenn mit der Wiederholung ein höherwertiger Abschluss zu erwarten ist. Dies setzt voraus, dass man, **bezogen auf den nächsthöheren Abschluss:**

- in den Fächern Mathe, Deutsch oder einer weiteren Sprache mindestens zwei Mal die Note 4 vorweisen kann.
(mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 2x G2; mit mittlerem Schulabschluss: 2x E4)
- höchstens vier Mal die Note 5 erhalten hat.
(mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 4x G3; mit mittlerem Schulabschluss: 4x G2)
- in keinem Fach die Note 6 hat.
(mit dem ersten allgemeinbildenden Abschluss: 0x G4; mit mittlerem Schulabschluss: 0x G3)

WICHTIG: Die Note 5 bezogen auf den nächsthöheren Abschluss (mit ESA, Ziel MSA: G3; mit MSA, Ziel Sekundarstufe II: G2) im Lernbereich Gesellschaft entspricht der Note 5 in zwei Fächern.

Wiederholung von Jahrgang 10

Nur im absoluten Ausnahmefall und einmalig möglich

✓ Möglich, wenn ein höherwertiger Abschluss zu erwarten ist

Alle drei Kriterien, bezogen auf den nächsthöheren Abschluss:

Voraussetzung	Mit ESA Ziel MSA	Mit MSA Ziel Sek II
Mindestens 2× Note 4 Deutsch, Mathe, 1. oder 2. Fremdsprache	2× G2	2× E4
Höchstens 4× Note 5	4× G3	4× G2
Keine Note 6	0× G4	0× G3

! Wichtig

Note 5 im Lernbereich Gesellschaft = Note 5 in zwei Fächern

Note 5 = G3 (mit ESA, Ziel MSA) bzw. G2 (mit MSA, Ziel Sek II)

✗ Keine Wiederholung, wenn ...

Leistungsnachweise oder einzelne Prüfungsteile
ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden

Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn Leistungsnachweise oder einzelne Prüfungsteile ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden.

Außerdem gibt es noch weitere Wiederholungsmöglichkeiten bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen, aufgrund derer die Lern- und Leistungsentwicklung erheblich erschwert war. Auch hier muss die Aussicht auf den nächsthöheren Abschluss gegeben sein, damit die Wiederholung genehmigt wird. Auch für den Fall, dass trotz einjähriger Teilnahme an der Lernförderung der jeweilige individuell erreichbare Abschluss verpasst wurde, gibt es laut Prüfungsordnung eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klasse.

Anträge zur Wiederholung müssen spätestens zur Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres schriftlich bei Frau Schröter vorliegen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Termine im Abschnitt 7 „Aktuelle Hinweise, Ergänzungen und Fristen für die Abschlussprüfungen“ (S. 18). Die Zeugniskonferenz muss dem Antrag zustimmen, bei Ablehnung liegt die Entscheidung darüber bei der Schulbehörde.

7. Aktuelle Hinweise, Ergänzungen und Fristen für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2026/2027 (Sek I)

7.1 Schriftliche Prüfungen

Mathe:	ESA am 12.04.2027 MSA am 13.04.2027 Nachprüfung am 21.05.2027
Deutsch:	ESA am 08.04.2027 MSA am 09.04.2027 Nachprüfung am 19.05.2027
Sprachfeststellungsprüfung:²	ESA und MSA am 14.04.2027 Nachtestung am 20.05.2027

Der Beginn der Prüfungen ist jeweils um 09 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich um 8:45 Uhr im Prüfungsraum einfinden.

7.2 Mündliche Prüfungen

ESA und MSA: 01.06. bis 04.06.2027

7.3 Schriftliche Anträge für Prüfungsteilnahme ESA/MSA

Alle Anträge für die freiwillige Teilnahme an einer Prüfung müssen vor der Zeugnis-konferenz im Januar bei Frau Schröter schriftlich vorliegen. Für dieses Schuljahr gilt folgende Frist:

Jahrgänge 9 und 10: Montag, 11.01.2027, 12 Uhr.

7.4 Anträge für die Wiederholung der 10. Klasse

Alle Anträge müssen bis zur Zeugnis-konferenz im Juni bei Frau Schröter schriftlich vorliegen. Für dieses Schuljahr gilt folgende Frist:

Montag, 07.06.2027, 12 Uhr.

² betrifft nur Schülerinnen und Schüler, die weniger als 3 Jahre Englischunterricht in der Sek I hatten.

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg
bei ihren Prüfungen und Abschlüssen.

KONTAKT

Irena-Sendler-Schule

Stadtteilschule in Wellingsbüttel

Am Pfeilshof 20, 22393 Hamburg

Tel.: 040 - 428 869 30

irena-sendler-schule@bsfb.hamburg.de

ANSPRECHPERSON

Frau Schröter

Abteilungsleitung 8-10

Tel.: 040 - 428 869 314

christin.schroeter@bsfb.hamburg.de

WEITERE INFORMATIONEN

Website der Schule: <https://irena-sendler-schule.hamburg.de>

Abschlussprüfungen (Behörde): www.hamburg.de/abschlusspruefungen/



Stand Oktober 2026

Herausgeberinnen: M.-Ch. Schröter und S. Blöbl

--- Diese Broschüre fasst die wichtigsten Bestimmungen zusammen.
Verbindlich ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. ---

